

§ 12 GGBV Durchführung der Prüfung

GGBV - Gefahrgutbeförderungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.05.2018

1. (1) Der Schulungsveranstalter hat dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für jede Prüfung mitzuteilen

1. mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin, Art, Ort und Zeit der Prüfung sowie ein aktuelles Verzeichnis seines Lehrpersonals und
2. mindestens zwei Werktage vor der Prüfung die zu erwartende Anzahl der Teilnehmer.

Der Schulungsveranstalter darf die Prüfung, sofern eine Gesamtzahl von 25 Teilnehmern dadurch nicht überschritten wird, zusätzlich auch für Schulungsteilnehmer anderer Veranstalter durchführen. In einem solchen Fall hat er auch mitzuteilen, inwieweit Verpflichtungen gemäß Abs. 2 von dem (den) anderen Veranstalter(n) wahrgenommen werden.

2. (2) Der Schulungsveranstalter hat für jede Prüfung

1. die zur Abdeckung des Prüfungsstoffes erforderliche Anzahl von Lehrpersonen als Prüfer zu stellen,
2. für geeignete Prüfungsräumlichkeiten zu sorgen und
3. die Kosten der Prüfung zu tragen.

3. (3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat

1. den Anforderungen des § 11 entsprechende Prüfungsbogen für die schriftliche Prüfung zu erstellen, wobei die Fragen mit ihrem Punktwert zu versehen und um die erforderlichen Fallbeispiele zu ergänzen sind,
2. einen Prüfungssachverständigen aus der Liste gemäß § 11 Abs. 7 für die Entsendung auszuwählen, sowie
3. für jeden Teilnehmer die Ausfertigung eines Schulungsnachweises gemäß § 11 Abs. 5 GGBG vorzubereiten und dem Schulungsveranstalter zur Verfügung zu stellen.

4. (4) Der Prüfungssachverständige hat

1. die Prüfungsbögen im verschlossenen Kuvert an den Prüfungsort zu überbringen,
2. sich über die Identität der Teilnehmer und darüber zu vergewissern, daß sie die erforderliche Schulung absolviert haben und ihr Antreten zur Prüfung im Verzeichnis gemäß § 9 Abs. 4 vermerkt worden ist, und
3. die Prüfungsbögen an die Teilnehmer zu verteilen.

5. (5) Der Prüfungssachverständige sowie der oder die Prüfer gemäß Abs. 2 Z 1 haben

1. den Ablauf der Prüfung zu überwachen,
2. Teilnehmer, die Täuschungshandlungen unternehmen oder die Prüfung erheblich stören, auszuschließen und deren Prüfung als nicht bestanden (§ 10 Abs. 3) zu erklären,
3. die schriftliche Prüfung auszuwerten,
4. gegebenenfalls mündliche Fragen zu stellen,
5. die Leistungen der Teilnehmer gemäß § 11 Abs. 6 zu beurteilen,
6. gegebenenfalls eine Mindestfrist zwischen zwei und vier Wochen für das nochmalige Antreten gemäß § 10 Abs. 3 festzulegen und
7. zu korrigierende oder nicht auszustellende Schulungsnachweise dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zurückzustellen.

In Zweifelsfällen gibt die Meinung des Prüfungssachverständigen den Ausschlag.

6. (6) Die Kosten gemäß Abs. 2 Z 3 schließen eine Vergütung ein, die dem Prüfungssachverständigen für Zeitversäumnis, Aufwand und Mühewaltung zu leisten ist. Diese beträgt

1. je Prüfung 150 Euro und
2. zusätzlich je Teilnehmer und Prüfung
 1. a) für den allgemeinen Teil und einen besonderen Teil 10 Euro,
 2. b) für den allgemeinen Teil und zwei besondere Teile 15 Euro,
 3. c) für den allgemeinen Teil und drei besondere Teile 20 Euro,
 4. d) für einen besonderen Teil 5 Euro

und

1. e) für zwei besondere Teile 10 Euro.

Bei an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen abgehaltenen Prüfungen erhöhen sich die Beträge in Z 1 und 2 jeweils um 50%.

In Kraft seit 01.10.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at